

An unsere Abonnenten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **22 (1914)**

Heft 16

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hunde für diese neue Aufgabe sich nicht als zu scharf erweisen und etwa einen Verwundeten verletzen könnten. Dieser Probe diente die genannte Veranstaltung. Die 14 Polizeihunde aus Oldenburg, Bremen, Hamburg, Köln, Dortmund, Soest und Wilhelmshaven waren nur wenige Wochen für ihre Aufgabe vorbereitet worden, aber sie arbeiteten nach dem

übereinstimmenden Urteil aller Anwesenden ganz hervorragend. Das Kriegsministerium sowie das Preussische Ministerium des Innern hatten Vertreter entsendet. Die Polizeihunde arbeiteten in keiner Weise schlechter als die später vorgeführten Sanitätshunde, und damit ist die Eignung des großen vorhandenen Hundematerials erwiesen.

Frachtfreiheit.

Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen erläßt folgenden Erlaß an die Kreisdirektionen, den wir unsern Lesern zur Kenntnis bringen:

Gratistransport der vom Roten Kreuz gesammelten Liebesgaben.

Liebesgaben aller Art, welche von Privaten oder Hilfsvereinen und Korporationen an eine Filiale oder an die Zentralverwaltung der Rot-Kreuz-Stiftung adressiert werden, können als Expressgut, Eilgut oder gewöhnliches Frachtgut auf dem Netze der schweizerischen Bundesbahnen frachtfrei befördert werden.

Die Begleitpapiere sind wie für den gewöhnlichen Verkehr auszufertigen und an Stelle der Tare die Bemerkung „frachtfrei“ anzubringen.

Portofreiheit.

Unsere Zweigvereine und Samaritervereine, sowie alle freundlichen Geber machen wir auf folgenden Erlaß der Oberpostdirektion aufmerksam:

Die Portofreiheit erstreckt sich auf Pakete bis 5 kg. Gewicht und auf Geldsendungen (Postanweisungen und Ein- und Auszahlungen im Postscheckverkehr inbegriffen), die an eine der Sammelstellen gerichtet sind. Die mit der Sammlung betrauten Komitees genießen ebenfalls Portofreiheit für die daherigen ein- und ausgehenden Brieffschaften. Damit die ausgehenden Korrespondenzen von denjenigen, die die übrige Tätigkeit des Roten Kreuzes beschlagen und mit Postfreimarken zu frankieren sind, unterschieden werden können, müssen sie mit dem Vermerk „Portofrei. Rot-Kreuz-Liebesgaben-sammlung“ versehen sein.

An unsere Abonnenten.

Mitten in unsere friedliche Rot-Kreuz-Arbeit ist der Krieg mit rauher Hand gefahren und hat auch in den Betrieb unserer Redaktion störend eingegriffen. Trotz dreifach vermehrtem Personal vermögen wir die sich rasch häufende Arbeit für den Krieg kaum zu bewältigen und müssen deshalb schon zum voraus unsere Leser um Entschuldigung bitten, wenn unsere Zeitschrift während der nächsten bewegten Zeiten nicht mehr regelmäßig oder dann in abgekürzter Form erscheinen sollte.

Die Redaktion des Roten Kreuzes.